

Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 27.04.2023

Vorlage Nr.: 2023-026

TOP: 4

Status: Öffentlich

Beratung und Beschluss über die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wegen Abschaffung der unechten Teilortswahl

I. Sachverhalt

Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Schechingen werden Gemeinderatswahlen nach dem System der „Unechten Teilortswahl“ gem. § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) durchgeführt. Danach erhält der Wahlbezirk Schechingen 9 Sitze und der Wahlbezirk Leinweiler 1 Sitz.

In der Vergangenheit hat das Innenministerium in diversen Verwaltungsvorschriften den „Grundsatz der Gleichheit der Wahl“ bis zu einer Abweichung von 20 Prozent bei der Sitzverteilung zwischen den Wahlbezirken als noch erfüllt angesehen. Mit Urteil vom 19.07.2022 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg die Gemeinderatswahl in Tauberbischofsheim aus dem Jahr 2019 für ungültig erklärt und eine Wiederholung der Wahl angeordnet (1 S 2975/21). Hier wurde bereits die Unterrepräsentanz eines Teilorts bei einer Abweichung von lediglich 17,8 Prozent beanstandet.

Das Innenministerium hat daraufhin alle Gemeinde aufgefordert, ihre Sitzverteilung gem. § 27 Abs. 2 S. 4 zu überprüfen. Für Schechingen ergab die Überprüfung, dass in Schechingen (2.201 Einwohner) ein Sitz pro 245 Einwohner besteht, in Leinweiler hingegen ein Sitz bereits für 119 Einwohner. Dies ergibt eine Abweichung von 49 Prozent. Die Gleichheit der Wahl gem. § 26 Abs. 1 GemO ist damit nicht mehr gegeben.

Vor dem Hintergrund des VGH-Urteils ist unter diesen Voraussetzungen eine rechtssichere Beibehaltung der unechten Teilortswahl nicht möglich. Die Gemeinde würde sich im Nachgang der Gemeinderatswahl 2024 dem Risiko einer erfolgreichen Wahlanfechtung aussetzen.

Es hat sich bewährt, dass der Ortsteil Leinweiler mit Sitz und Stimme im Gemeinderat vertreten ist. Mit der Abschaffung der Unechten Teilortswahl besteht die Gefahr, dass dies zukünftig nicht mehr der Fall ist aber auch die Chance, auf mehr als einen Sitz. Zudem sinkt erfahrungsgemäß ohne unechte Teilortswahl die Anzahl der ungültigen Stimmen bei der Gemeinderatswahl.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zu.

III. Anlagen

- Satzung zur Änderung der Hauptsatzung